

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2649/98 DER KOMMISSION**

vom 9. Dezember 1998

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2107/98 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn und Saudi-Arabien und zur Annahme der Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

Das von Juta a.s., Dvur Kralove nad Labem, Tschechische Republik, unterbreitete Verpflichtungsangebot im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen des KN-Codes ex 5607 41 00 (Taric-Code 5607 41 00\*10) mit Ursprung unter anderem in der Tschechischen Republik wird angenommen.

nach Konsultation im Beratenden Ausschuß,

*Artikel 2*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2107/98 erhält folgende Fassung:

**A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2107/98<sup>(3)</sup> führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Binde- oder Pressengarnen aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn und Saudi-Arabien ein und nahm die Verpflichtungsangebote bestimmter Ausführer in Zusammenhang mit diesen Einfuhren an.

„(3) Die Einfuhren im Rahmen der angenommenen Verpflichtungsangebote sind unter folgenden Taric-Zusatzcodes anzumelden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Zoll im Falle einer Verletzung der Verpflichtung (%)	Taric-Zusatzcode
Ungarn	Partium '70 Rt.	12,1	8581
	Tiszai Vegyi Kombinat Rt.	26,4	8582
	Elsó Magyar Kenderfono Rt.	32,9	8583
Tschechische Republik	Juta a.s.	24,9	8596 <sup>a</sup>

**B. ÄNDERUNG**

- (2) Nach Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle unterbreitete der tschechische Hersteller Juta a.s., Dvur Kralove nad Labem, gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ein Verpflichtungsangebot und beantragte die gleiche Behandlung, die den ungarischen Herstellern gewährt wird, deren Verpflichtungsangebote mit der Verordnung (EG) Nr. 2107/98 angenommen wurden. Nach Auffassung der Kommission konnte das Verpflichtungsangebot des tschechischen Herstellers angenommen werden —

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 2. 10. 1998, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1998

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

---